

# **Satzung über die Verwendung des Wappens und der Fahne des Marktes Weidenberg**

Vom 02. Juli 2015

Der Markt Weidenberg erlässt aufgrund Art. 4, Art. 23 und Art. 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und des Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes folgende Satzung

## **§ 1 Gemeindewappen und Gemeindefahne**

Der Markt Weidenberg führt das Wappen seit dem 16. Jahrhundert. Es wurde von der Siegelführung seit dem 16. Jahrhundert abgeleitet.

Wappengeschichte:

Weidenberg ist erstmals 1398 als Markt bezeugt. Aus dem späten 16. Jahrhundert ist ein Siegel überliefert mit der Umschrift SIGILLUM OPPIDI M (vielleicht -minoris, Städtlein) WEIDEMBERGK. Im Siegel steht die für den Ortsnamen redende Weide. Ihr Stamm ist mit dem Wappen der Herren von Künsberg belegt, in deren Besitz sich die beiden Schlösser in Weidenberg als zollerisches Lehen von 1446 bis 1634/51 befanden. In weiteren Siegeln aus dem 17. und 18. Jahrhundert und in einer Abbildung von 1767 ist das Wappen in seiner heutigen Form zu sehen. Die Vierung weist auf die Zollern als Lehensherren seit dem 14. Jahrhundert hin. Von 1819 bis 1836 wird die Zollernvierung in die Farben Silber und Blau geändert.

## **§ 2 Darstellung des Gemeindewappens**

- (1) Die Markt Weidenberg führt ein Gemeindewappen mit folgender heraldischer Beschreibung: Gespalten; vorne geviert von Silber und Schwarz; hinten in Silber auf grünem Berg eine grüne Weide.
- (2) Im 16. Jahrhundert ist die Weide mit dem Wappen der Herren von Künsberg belegt. Von 1819 bis 1836 war die Zollernvierung in den Farben Silber und Blau.

## **§ 3 Darstellung der Gemeindefahne**

Die Markt Weidenberg führt eine Gemeindefahne mit folgender Beschreibung: längsgestreift von Grün, Weiß, in der Mitte ist das Gemeindewappen aufgelegt.

## § 4 **Verwendung des Wappens und der Fahne durch Dritte**

- (1) Jede Verwendung des Wappens oder der Fahne durch Dritte bedarf der Genehmigung durch den Markt Weidenberg. Ausgenommen ist hiervon die Wiedergabe des Gemeindewappens in Veröffentlichungen wissenschaftlicher Art.

Soweit die Fahne vom Markt Weidenberg zur Verfügung gestellt wird, gilt die Genehmigung nach Satz 1 als erteilt. Die Genehmigung kann schriftlich, per E-Mail oder per Fax beantragt werden.

- (2) Die Genehmigung wird widerruflich und grundsätzlich befristet erteilt.
- (3) Sie kann mit Auflagen, insbesondere über die Art und Form der Verwendung, versehen werden.
- (4) Die Genehmigung wird nur für heraldisch und künstlerisch einwandfreie Darstellungen erteilt.
- (5) Über die Genehmigung nach Abs. 1 Satz 1 entscheidet der Markt Weidenberg innerhalb einer Frist von 3 Monaten. Art. 42 a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG gelten entsprechend. Hat der Markt Weidenberg nicht innerhalb der festgelegten Bearbeitungsfrist von 3 Monaten entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt.

## § 5 **Verwendung in Warenzeichen oder zur Kennzeichnung von Firmen und Vereinen**

- (1) In Warenzeichen und zur sonstigen Firmen- oder Vereinsbezeichnung darf das Gemeindewappen oder die Gemeindefahne nur so verwendet werden, dass jeder Anschein eines amtlichen Charakters vermieden wird.
- (2) Die Genehmigung soll nur solchen Firmen und Vereinen erteilt werden, die ihren Sitz in der Gemeinde haben oder in besonderer Beziehung zu ihr stehen und die gewährleisten, dass die Verwendung des Gemeindewappens das Ansehen der Gemeinde nicht gefährdet oder schädigt.
- (3) Die Genehmigung wird bis zu einer Höchstdauer von zehn Jahren erteilt, soweit nicht die Art der Verwendung eine längere Gestattung verlangt.

## § 6 **Verwendung für parteipolitische Zwecke**

- (1) Die Genehmigung zur Verwendung des Gemeindewappens oder der Gemeindefahne kann politischen Parteien oder Wählergruppen unter Beachtung des Gleichheitssatzes erteilt werden.

- (2) Es ist sicherzustellen, dass die politischen Parteien oder Wählergruppen durch die Art der Verwendung nicht den Eindruck erwecken, funktionell oder institutionell mit Trägern hoheitlicher Gewalt verbunden zu sein.

## **§ 7 Verwendung zu Schmuckzwecken**

- (1) Bei der Verwendung des Gemeindewappens oder der Gemeindefahne zu Schmuckzwecken sind die Herstellung, die Anbringung und der Vertrieb genehmigungspflichtig.
- (2) Es dürfen nur solche Gegenstände mit dem Gemeindewappen oder der Gemeindefahne geschmückt werden, die dafür geeignet sind. Z. B. Druckwerke, Medaillen, Geschenk und Andenkensgegenstände, Kunst- und kunstgewerbliche Gegenstände und sonstige gewerbliche Erzeugnisse sind im Antrag auf Erteilung der Genehmigung näher zu bezeichnen. Auf Verlangen ist dem Markt Weidenberg ein Muster vorzulegen und kostenlos zu überlassen.
- (3) Die Genehmigung wird bis zu einer Höchstdauer von fünf Jahren erteilt, soweit nicht die Art der Verwendung eine längere Dauer der Genehmigung erfordert.

## **§ 8 Widerruf der Genehmigung**

- (1) Die Genehmigung zur Verwendung des Gemeindewappens und der Fahne durch Dritte ist zu widerrufen, wenn
- die durch die Genehmigung erteilte Befugnis überschritten oder die Auflagen nicht erfüllt werden
  - die Genehmigungsvoraussetzungen weggefallen sind oder
  - die Gebühr nach § 9 nicht entrichtet wird.

## **§ 9 Gebühr**

- (1) Für die Genehmigung zur Verwendung des Gemeindewappens oder der Gemeindefahne wird eine Gebühr nach der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Marktes Weidenberg in der jeweiligen Fassung erhoben, mindestens jedoch 10 Euro.
- (2) Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn der Antragsteller die Hoheitszeichen aus ideellen Gründen ohne geschäftlichen Vorteil verwendet und für die Gemeinde ein Interesse an dieser Verwendung besteht. Ein solches Interesse ist insbesondere dann gegeben, wenn der geschmückte Gegenstand oder der Anlass, der zur Verwendung des Gemeindewappens führt, überwiegend dem Ansehen der Gemeinde dient.

## **§ 9 a Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbuße bis zu 2.500 € (zweitausendfünfhundert Euro) belegt werden, wer entgegen § 4 Abs. 1 das Wappen oder die Fahne ohne Genehmigung durch den Markt Weidenberg verwendet.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weidenberg, den 02. Juli 2015

Markt Weidenberg  
Hans Wittauer  
Erster Bürgermeister